

Zollmeldung | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

11.12.2015

Serbien – Beitritt zu den Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr

Bonn (gtai) – Serbien tritt am 1.2.2016 den Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren und zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr bei. Die Beitrittsurkunde wurde am 9. Dezember 2015 hinterlegt. Serbien folgt damit der mit den Beschlüssen Nr. 2/2015 und Nr. 3/2015 der entsprechenden EU-EFTA Gemischten Ausschüsse ausgesprochenen Einladung zum Beitritt zu dem Übereinkommen vom 20.5.1987 über ein gemeinsames Versandverfahren und zum Übereinkommen vom 20.5.1987 über die Vereinfachungen der Förmlichkeiten im Warenverkehr (ABl. L 132 vom 29.5.2015, S. 78).

Mit dem Beitritt können Waren im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens zwischen den derzeitigen Vertragsparteien (EU, EFTA-Länder, Türkei, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien) und Serbien transportiert werden. Darüber hinaus bringt die Erweiterung wesentliche Vereinfachungen für die Wirtschaftsbeteiligten, die im Handel zwischen den Vertragsparteien tätig sind.

Wirtschaftsbeteiligte müssen zur Teilnahme am Verfahren allerdings die erforderlichen Änderungen in der Bürgschaftsurkunde vornehmen lassen.

Dieser Inhalt ist relevant für:

EU / Nordmazedonien / Island / Liechtenstein / Norwegen / Schweiz / Serbien / Türkei
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Hans-Jürgen Diedrich

 +49 228 24 993 345

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.

SERBIEN – BEITRITT ZU DEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER EIN GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN
UND ZUR VEREINFACHUNG DER FÖRMLICHKEITEN IM WARENVERKEHR